

38.) Rescript an das Oberhofgericht zu Leipzig,
die dem Oberhofgerichte, in Absicht auf die Aemter und Patrimonialgerichte
des Stiffts Wurzen, beizulegende Competenz betreffend,

vom 15ten December 1824.

Von **SEINER** Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen &c. &c. &c.

Wohlgeborner, Beste, Hochgelahrte, Räthe, liebe getreue. Wir haben auf euren Bericht vom 14ten Juni dieses Jahres beschlossen, daß sowohl die zum Stifte Meissen gehörigen Justizämter, als sämtliche Stifte Meissnische Patrimonialgerichte in Städten und auf dem Lande, zur Annahme von Verfügungen des Oberhofgerichts gehalten seyn und, von Gegenwärtigem an, in das nämliche Verhältniß treten sollen, in welchem, nach §. 7. des Mandats vom 13ten März 1822, die erbländischen Unterobrigkeiten sich gegen dasselbe befinden. Indem euch nun solches hiermit unverhalten bleibt, begehren Wir, ihr wolleet euch hiernach gehorsamst achten.

Wochtens euch nicht bergen und geschieht daran Unsere Meinung.

Dresden, am 15ten December 1824.

Freiherr von Werthern.

Christian Lebrecht Mosby, S.

Ausgegeben zu Dresden, am 25sten December 1824.